



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1994

Nummer 76

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
105	18. 10. 1994	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und der Region Bonn (Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler)	970
2121	18. 10. 1994	Bekanntmachung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	972
230 77	18. 10. 1994	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland	975
40	18. 10. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	975

105

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen
für die Region Bonn
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
den Ländern Nordrhein-Westfalen
und Rheinland-Pfalz
und der Region Bonn (Bundesstadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler)
vom 29. Juni 1994**

Vom 18. Oktober 1994

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. September 1994 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und der Region Bonn (Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler) vom 29. Juni 1994 zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen
für die Region Bonn**

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern
– im folgenden „Bund“ genannt –

und

die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz
beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten

– im folgenden „Länder“ genannt –

und

die Region Bonn (Bundesstadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler)

vertreten durch
den Oberstadtdirektor,
den Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises,
den Landrat des Kreises Ahrweiler,

– im folgenden „Region“ genannt –

schließen auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz – BGBl. I 1994 S. 918) vom 26. April 1994 folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Zweck des Vertrages

(1) Zweck des Vertrages ist es, die Folgen des Verlustes des Sitzes von Parlament und Regierung durch die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich sowie durch Unterstützung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen angemessen auszugleichen.

(2) Neben der Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn soll der Ausgleich insbesondere in folgenden Bereichen realisiert werden:

- Bonn als Wissenschaftsstandort,
- Bonn als Kulturstandort,
- Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
- Entwicklung Bonns zu einer Region mit zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele vereinbaren die Vertragsparteien Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Realisierung des angestrebten Ausgleichs eng und vertrauensvoll zusammen.

Artikel 2

Leistungen des Bundes

(1) Zur Realisierung des Ausgleichs in den Bereichen gemäß Artikel 1 Abs. 2 stellt der Bund im Zeitraum bis 2004 abschließende Gesamtleistungen in Höhe von 2,81 Mrd DM zur Verfügung, davon:

- 2000 Mio DM zur Realisierung von Ausgleichsvorhaben (insbesondere in den Bereichen Wissenschaftsraum, Kulturregion und Wirtschaftsstrukturförderung),
- 500 Mio DM für eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Zusammenhang mit der Anbindung der Region an den Flughafen Köln/Bonn – Konrad-Adenauer,
- 100 Mio DM durch Bereitstellung von Grundstücken mit einem entsprechenden Verkehrswert für die Ansiedlung von Einrichtungen,
- rd. 210 Mio DM Soforthilfemittel.

(2) Aus diesen Beträgen können sowohl einzelne Maßnahmen des Bundes bzw. nach Artikel 91b Grundgesetz oder Dritter finanziert als auch Zuschüsse zu Investitionen und befristet auch zum laufenden Betrieb von Einrichtungen der Länder und Gemeinden in der Region Bonn gewährt werden.

(3) Bei Ausgleichsmaßnahmen, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Länder und ggf. der Kommunen fällt, trägt der Bund die laufenden Betriebskosten im Rahmen der festgelegten Gesamtleistungen bis zum 31. 12. 2004.

(4) Bei Ausgleichsmaßnahmen, die in die Trägerschaft Dritter fallen, beteiligen sich die Vertragsparteien nach Maßgabe der ergänzenden Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 3.

(5) Die Verwendung von Ausgleichsleistungen des Bundes unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Artikel 3

Ausgleichsgrundsätze

(1) Die Aufteilung der nach Artikel 2 Abs. 1 verfügbaren Ausgleichsmittel – mit Ausnahme des Verkehrssektors – und die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

- a) Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den im Sinne des Artikel 1 angestrebten Strukturwandel zu unterstützen.
- b) Bei der Auswahl der Maßnahmen sind Kosten-/Nutzen- Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Sie sollen sich an Quantität und Qualität der zu verlagernden Arbeitsplätze orientieren.
- d) Sie sollen grundsätzlich in zeitlicher Parallelität zum Umzug von Parlament und Regierung Wirkung entfalten.
- e) Die Maßnahmen zur Wirtschaftsstrukturförderung sollen frühzeitig Initialwirkung gegenüber der Region entfalten und eigenes Engagement fördern.
- f) Die Maßnahmen sollen auf den Ausgleichsbereich der Region Bonn konzentriert werden. Eine Förderung von Strukturmaßnahmen außerhalb dieses Bereichs ist möglich, wenn dies von besonderer Bedeutung für die Strukturentwicklung der Region Bonn ist.
- g) Für die Maßnahmen zur Planung und Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sind die Grundsätze der Soforthilfe zugrunde zu legen.

(2) Ausgleichsleistungen des Bundes werden nur für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, deren Gesamtfinanzierung einschließlich der Betriebsausgaben auf Dauer gesichert ist.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Vertragsparteien werden im Rah-

men ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Artikel 4

Aufteilung der Ausgleichsmittel

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß aus den Ausgleichsleistungen des Bundes nach Artikel 2 Abs. 1 eingesetzt werden sollen:

- a) 1600 Mio DM im Schwerpunktbereich Wissenschaft, Forschung, Technologie, Bildung,
- b) 100 Mio DM im Schwerpunktbereich Kulturverwaltung, -forschung, -dokumentation, -einrichtungen,
- c) 300 Mio DM im Schwerpunktbereich Wirtschaftsstruktur,
- d) 500 Mio DM für eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Zusammenhang mit der Anbindung der Region an den Flughafen Köln/Bonn – Konrad-Adenauer.

Mittel, die für die Realisierung der in den Buchstaben a) und b) festgelegten Ausgleichsleistungen nicht benötigt werden, werden für Maßnahmen nach Buchstabe c) zur Verfügung gestellt.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchst. a)-c) genannten Leistungen werden Soforthilfemittel (ab 1992) in Höhe von rd. 210 Mio DM sowie bebaute und unbebaute Grundstücke mit einem Verkehrswert von insgesamt 100 Mio DM für Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit für einzelne Ausgleichsmaßnahmen Regelungen zur Durchführung, insbesondere zur Sicherstellung der Finanzierung auf Dauer erforderlich sind, werden zwischen den Parteien ergänzende Vereinbarungen geschlossen.

Artikel 5

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Schwerpunktbereich Wissenschaft, Forschung, Technologie, Bildung besteht Einvernehmen über die Realisierung folgender Maßnahmen mit folgenden Höchstbeträgen (für Investitionen und Betrieb):

- a) Errichtung eines Center of Advanced European Studies and Research (CAESAR) als Stiftung mit einem Gesamtaufwand von 750 Mio DM, darin enthalten Bundesmittel in Höhe von 685 Mio DM,
- b) Errichtung einer Fachhochschule Rhein-Sieg mit einem Betrag von 515 Mio DM und einer Abteilung der Fachhochschule Rheinland-Pfalz im Kreis Ahrweiler mit einem Betrag von 185 Mio DM,
- c) Errichtung eines Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Universität Bonn mit einem Betrag von 60 Mio DM,
- d) Errichtung eines Nord-Süd-Zentrums für Entwicklungsforschung (ZEF) der Universität Bonn mit einem Betrag von 60 Mio DM,
- e) Errichtung des Begabtenförderungswerks Berufliche Bildung mit einem Betrag von 16 Mio DM,
- f) Errichtung des Deutschen Büros für Bildung und Wissenschaft in Europa mit einem Betrag von 5 Mio DM,
- g) Erweiterung des Wissenschaftszentrums Bonn mit einem Betrag von 74 Mio DM.

Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen und ihrer Finanzierung auf Dauer bleiben ergänzenden Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Abs. 3 dieses Vertrages vorbehalten. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß die dauerhafte Finanzierung der unter Buchst. b)-f) aufgeführten Einrichtungen gemäß der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sichergestellt wird.

(2) Den Ausbau des Kulturstandorts Bonn beabsichtigt der Bund insbesondere in folgenden Bereichen zu fördern:

- a) Kulturverwaltung einschließlich Künstlerförderung,
- b) Kulturforschung und Dokumentation,
- c) Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen für die in Bonn vorgesehenen Politikbereiche.

Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen ist im Rahmen von ergänzenden Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 3

die Gewährleistung einer dauerhaften Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

(3) Der Bund fördert den Ausbau der Region Bonn zu einem Standort mit zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur. Die Ausgleichsmittel des Bundes hierfür sollen insbesondere eingesetzt werden

- a) zur Förderung von Projekten der Strukturförderungsgesellschaft Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler,
- b) zur Gewährung von Zinszuschüssen für den Erwerb von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete,
- c) zur Beteiligung an den Planungs- und Erschließungskosten der unter b) genannten Flächen,
- d) zur Förderung der Umstrukturierung bestehender Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete für eine verbesserte Nutzung,
- e) zur Förderung von Planung und Errichtung von Gewerbe- und Technologieparks und -zentren,
- f) zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fremdenverkehrs und zum Ausbau des Kongreß- und Tagungswesens,
- g) zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Gesundheit und Erholung.

(4) Der Bund gewährt gemäß Artikel 2 Abs. 1 500 Mio. DM zur Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn – Konrad-Adenauer an die ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein-Main. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt unter Einbeziehung der Bogenstrasse für die S-Bahn-Verknüpfung des genannten Flughafens mit den Städten Köln und Bonn ergänzend Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereit.

Artikel 6

Koordinierungsausschuß

(1) Die Vertragsparteien bilden einen Koordinierungsausschuß. In den Ausschuß entsenden

- der Bund 3 Mitglieder,
- das Land Nordrhein-Westfalen 2 Mitglieder,
- das Land Rheinland-Pfalz 1 Mitglied,
- die Stadt Bonn 3 Mitglieder,
- der Rhein-Sieg-Kreis 2 Mitglieder und
- der Kreis Ahrweiler 1 Mitglied.

Für jedes Mitglied wird ein ständiger Vertreter bestellt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Koordinierungsausschusses ist nicht befristet. Jedes Mitglied kann jedoch jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Das gleiche gilt für die ständigen Vertreter.

(2) Der Koordinierungsausschuß hat unter Beachtung der Ausgleichsgrundsätze nach Artikel 3 im wesentlichen die Aufgabe,

- a) das Einvernehmen der Vertragspartner über weitere, in diesem Vertrag noch nicht festgelegte Ausgleichsmaßnahmen herbeizuführen,
- b) das Einvernehmen der Vertragspartner über die Konkretisierung festgelegter Ausgleichsmaßnahmen herbeizuführen,
- c) den Einsatz der Fördermittel für die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen zu koordinieren,
- d) unter Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzpläne der Vertragsparteien einen jährlichen Finanzierungsplan und einen Gesamtkostenplan für die laufenden bzw. neu aufgenommenen Ausgleichsmaßnahmen aufzustellen,
- e) ergänzende Vereinbarungen zu beraten, soweit diese für die Realisierung einzelner Maßnahmen erforderlich sind,
- f) Entscheidungen nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 zu treffen.

Ihm können weitere Aufgaben mit Zustimmung aller Vertragsparteien übertragen werden. Die ergänzenden Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Die Entscheidungen des Koordinierungsausschusses nach Absatz 2 sollen einvernehmlich gefaßt werden. Die Stimmen der Gebietskörperschaften sind jeweils einheitlich abzugeben. Gegen die Stimmen des Bundes können

Entscheidungen nicht getroffen werden, wenn sie offensichtlich nicht dem Zweck von Artikel 1 Abs. 1 dienen oder wenn für einzelne Maßnahmen die Voraussetzungen von Artikel 7 nicht erfüllt sind.

(4) Der Koordinierungsausschuß erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Entscheidungen des „Gemeinsamen Ausschusses Bonn“ sowie des „Kuratoriums Bonn-Vereinbarung '90“.

(5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Koordinierungsausschusses und zur Behandlung der laufenden Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen einsetzen.

(6) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium des Innern geführt wird.

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr in den Koordinierungsausschuß und seine Gremien entsandten Mitglieder. Soweit externe Sachkosten für einzelne Ausgleichsmaßnahmen entstehen, werden diese im Rahmen der jeweiligen Vorhaben abgerechnet.

Artikel 7

Bereitstellung der Haushaltsmittel

Unbeschadet der Verpflichtungen des Bundes aus Artikel 2 Abs. 1 sowie – im Fall von ergänzenden Vereinbarungen nach Artikel 4 Abs. 3 – auch der übrigen Vertragspartner werden die jährlichen Raten nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsplänen veranschlagten Ausgaben zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Fortgeltende Verträge und Maßnahmen

Die derzeit laufenden Verträge und Maßnahmen zugunsten der Stadt Bonn mit Leistungen des Bundes – Bonn-Vereinbarung '90; Vereinbarung über den Bau von Verkehrswegen in Bonn und Vereinbarung über die Entwicklungsmaßnahme „Parlaments- und Regierungsviertel Bonn“ – bleiben unberührt.

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie gilt fort, soweit bis zu diesem Zeitpunkt einzelne investive Maßnahmen noch nicht vollständig realisiert sind.

Protokollnotizen zur Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn

Zu Artikel 2 Abs. 1

Die Länder und die Region Bonn erwarten, daß die Umzugsprojekte in Berlin und die Ausgleichsprojekte in Bonn finanziell gleichbehandelt werden. Wenn Kostensteigerungen im Laufe des Umzugsprozesses im Bundeshaushalt berücksichtigt werden, muß das auch für die Ausgleichsprojekte in der Region Bonn gelten.

Der Bund erklärt, daß es sich bei den genannten Gesamtleistungen von 2,81 Mrd. DM um einen abschließenden Festbetrag handelt.

Zu Artikel 4

Der Bund erklärt, daß bei der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen auch geprüft wird, ob und ggf. inwieweit eine der historischen Bedeutung der Gebäude angemessene Verwendung von Plenarsaal und Wasserwerk in Ansatz gebracht werden kann.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a)

Bund und Land Nordrhein-Westfalen erklären, daß sie sich über folgende Elemente einer ergänzenden Vereinbarung zu Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) verständigt haben:

„1. Es wird ein naturwissenschaftliches Forschungszentrum CAESAR gegründet (Center of Advanced European Studies and Research).

Aufgabe des Zentrums ist es, Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung mit Blick auf die

Technologien des 21. Jahrhunderts zu betreiben. Das Zentrum soll europäisch ausgerichtet sein. Eine enge Zusammenarbeit mit den Universitäten und Forschungseinrichtungen im Raum Bonn/Köln/Aachen und eine angemessene Beteiligung der europäischen Wirtschaft werden angestrebt.

2. Der Betrieb des Zentrums wird über eine zu gründende Stiftung finanziert. Für das Stiftungskapital und die Investitionen stellen der Bund 685 Mio. DM und das Land 65 Mio. DM zur Verfügung.

3. Die Stifter berufen einen Gründungsausschuß, in dem Sachverständige aus Wissenschaft und Wirtschaft vertreten ist. Dem Gründungsausschuß obliegt die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Gründungskonzepts, insbesondere zu den Forschungsthemen und zur Struktur des Zentrums. Der Gründungsausschuß wird die Möglichkeiten finanzieller Beiträge Dritter zum Stiftungskapital oder durch Beistellung zusätzlicher Arbeitsgruppen ebenso ausloten wie das Potential an geeigneten Wissenschaftlern für die Leitung der Arbeitsgruppen.

Es besteht Einvernehmen darüber, bei der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Gründungskonzepts die Anwendungsnähe der Arbeiten auf den Forschungsgebieten möglichst zu verstärken. Zu diesem Zweck ist auch eine Öffnung des Themenspektrums möglich.“

Zu Artikel 5 Abs. 4

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Region verweisen auf die zwischen ihnen gefundene Verständigung vom 23. Februar 1994.

– GV. NW. 1994 S. 970.

2121

Bekanntmachung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten Vom 18. Oktober 1994

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. September 1994 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 8 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten:

Artikel 1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) als eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende Einrichtung in Bonn.

Artikel 2 Aufgaben

(1) Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

(2) Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen und nimmt an dem Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union teil.

Artikel 3 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLG sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLG zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLG spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLG. Die ZLG legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLG erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat beraten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit ihre fachspezifischen Belange berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzung ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 3 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Finanzministerkonferenz (FMK) eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLG durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden soll.

Artikel 4 Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

Artikel 5 Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 6 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag, er ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet die folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 5 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Nordrhein-Westfalen trägt die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Kosten und darüber hinaus für 1994 „Vorlaufkosten“ in Höhe von 180 000 DM.

Artikel 8 Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLG solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Thomas Mirow

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Gabriele Wurm

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz
Rudolf Scharping

Für das Saarland
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Christian Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen
Bernhard Vogel

Anlage zu Artikel 6

Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1 Allgemeines

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder beider Kandidatinnen oder Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der Richterinnen

und der Richter. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt sie oder er eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der vorsitzenden Richterinnen und Richter als vorsitzführendes Mitglied. Die Aufnahme in die Liste bedarf der Einwilligung der Richterinnen und Richter und der vorsitzenden Richterinnen und Richter.

– GV. NW. 1994 S. 972.

230
77

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung
über die Bestimmung
der zuständigen Behörde
zur Durchführung
eines Planfeststellungsverfahrens
gemäß § 31 WHG für den Ausbau
eines Entwässerungsgrabens
und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen
im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland
Vom 18. Oktober 1994**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 20. April/7. Juli 1994 die Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Verwaltungsvereinbarung
über die Bestimmung
der zuständigen Behörde
zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
gemäß § 31 WHG für den Ausbau
eines Entwässerungsgrabens
und zum Bau von zwei Feuchtbiotopen
im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland**

Zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt in Mainz
und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf

wird

gemäß § 107 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1993 (GVBl. S. 394) und § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), folgendes vereinbart:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und zur Erteilung einer Plan genehmigung nach § 31 WHG für den Ausbau eines Entwässerungsgrabens in den Gemarkungen Liebscheid (Rheinland-Pfalz) und Lippe (Nordrhein-Westfalen) ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur. Soweit das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen berührt wird, handelt diese unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 8. Juli 1994 in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 1994

Für das Land Rheinland-Pfalz
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt

Klaudia Martini

Düsseldorf, den 20. April 1994

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1994 S. 975.

40

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
zur Ergänzung und Änderung des Abkommens
über die gemeinsame Finanzierung
der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 18. Oktober 1994

Nachdem die Zustimmungserklärungen aller Länder bis zum 10. August 1994 beim Bundesminister des Innern abgegeben worden sind, ist das Abkommen zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ nach seinem Artikel III am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1994

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1994 S. 975.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359